

Allgemeine Vertragsbedingungen der genua GmbH für die Erbringung von Consultingleistungen

1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Vertragsbedingungen der genua GmbH für die Erbringung von Consultingleistungen

Die Leistungen und Angebote im Rahmen der Erbringungen von Consultingleistungen durch genua erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Falls es sich um Dienstleistungen aus der genua-Produktfamilie handelt, finden, sofern die Parteien sich bei Vertragsschluss auf diese bezogen haben, die Allgemeinen Vertragsbedingungen der genua GmbH für den Kauf von genua-Produkten Anwendung.

Für andere Leistungen, z.B. Verkauf oder sonstige Überlassung von Soft- und Hardware, Installation, Anpassungen, Schulung etc. gelten gesonderte AGB von genua oder die diesbezüglich von den Parteien getroffenen Individualvereinbarungen.

Spätestens mit der Entgegennahme von Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von genua sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Leistung abnehmen zu wollen. Wir sind berechtigt das in der Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Erklärung von genua.
- 2.2. Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten und Informationen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich und wörtlich von genua als "verbindlich" bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für Lösungskonzepte, die genua vor Erteilung oder Annahme eines Auftrags erstellt hat. Für die Richtigkeit von technischen Daten in Herstellerprospekten Dritter wird keine Haftung übernommen.
- 2.3. Die Verkaufsangestellten, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter von genua sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Erbringung einer Leistung bestehend aus den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Elementen mit den dort spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen. Etwaige optional zu erbringende Lieferungen und Leistungen (z.B. Support und/oder Schulung) werden ebenfalls in der Auftragsbestätigung aufgeführt; Punkt 1 Absatz 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird hierdurch nicht berührt.

4. **Änderungen der Leistung**

genua behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen des Inhalts der Leistung vorzunehmen; etwaige Abweichungen sind dementsprechend hinzunehmen, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

5. **Vergütung**

- 5.1. Maßgebend ist die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Vergütung.
- 5.2. Bei Abrechnung nach Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden halbstundengenau berechnet.
- 5.3. genua behält sich das Recht vor, die Preise nach Abschluss des Vertrages entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- 5.4. Zu zahlen ist der tatsächliche Aufwand. Für den Fall, dass sich während der Erbringung der Dienstleistung beim Kunden Umstände ergeben, die bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt wurden, die eine Erhöhung des tatsächlichen gegenüber dem kalkulierten Aufwand um mehr als 20 Prozent zur Folge haben, behält sich genua das Recht vor, den im Angebot festgelegten Aufwand den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. genua wird den Kunden über die Preisanpassung informieren. Auf Verlangen des Kunden wird genua Auskunft über die der Änderung zugrundeliegenden Gründe geben.
- 5.5. Sofern der Kunde die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat, hat genua Anspruch auf eine Entschädigung.
 - Erfolgt die Absage durch den Kunden einen bis drei Werktagen vor dem bestätigten Termin, wird eine Entschädigung in Höhe von 0,5 Dienstleistungstagen abzüglich ersparter Aufwendungen fällig.
 - Erfolgt die Absage durch den Kunden weniger als 24 Stunden vor dem bestätigten Termin, muss der erste geplante Dienstleistungstag voll, abzüglich ersparter Aufwendungen, entschädigt werden.

Sind weitere Dienstleistungstage vereinbart, ist zusätzlich für den zweiten und dritten vereinbarten Tag jeweils eine Entschädigung in Höhe von 0,5 Dienstleistungstagen abzüglich ersparter Aufwendungen fällig.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder geringer.

genua behält sich hierbei vor, anfallende Stornogebühren für gebuchte Reisen in Rechnung zu stellen.

- 5.6. Im Rahmen der Leistungserbringung notwendige Aufwendungen, insbesondere Reise- und Unterkunftskosten, werden vom Kunden bei Nachweis gesondert erstattet.
- 5.7. Die von genua angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 5.8. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 5.9. Der Anspruch der genua auf Zahlung der Vergütung verjährt nach fünf Jahren.

6. Zahlung

- 6.1. Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. genua ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert.
- 6.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn genua über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst mit deren Einlösung als erfolgt.
- 6.3. Wenn genua Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, so ist genua berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. genua ist in diesem Falle auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden eine dementsprechend geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht, so ist genua berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Leistungszeit

- 7.1. Termine oder Fristen betreffend die Leistungserbringung, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 7.2. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, sowie die Beibringung der vom Kunden etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben voraus.
- 7.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die genua die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von genua oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat genua auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; dies gilt auch, wenn entsprechende Hindernisse während eines bestehenden Verzuges entstehen. Die vorgenannten Umstände berechtigen genua, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.4. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird genua von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die genua nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- 7.5. Sofern genua die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung(en). Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von genua.
- 7.6. genua ist zu Teilleistungen, sowie zur Stellung von Teilrechnungen jederzeit berechtigt.

7.7. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen von genua setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde seinen in der Auftragsbestätigung oder an anderer Stelle spezifizierten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend.

8. Gewährleistung für Werkvertragsleistungen

8.1. Soweit von genua keine reinen Dienstleistungen im Rechtssinne, sondern Werkleistungen erbracht werden, finden die nachfolgenden Regelungen des Punktes 8 Anwendung.

8.2. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

8.3. Für die Beurteilung, ob ein Mangel gegeben ist, bleiben unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit außer Betracht.

8.4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Mängel, die auf äußeren, von genua nicht beeinflussbaren Umständen beruhen.

Insbesondere haftet genua nicht für Mängel, die auf ein Verhalten des Kunden, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder Dritter zurückzuführen sind.

8.5. genua haftet für Mängel der Leistung zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

8.6. Im Falle der Mangelbeseitigung kann genua nach ihrer Wahl verlangen, dass auf ihre Kosten

- a) der Mangel im Wege der Datenfernübertragung beseitigt wird; der Kunde hat hierzu in Abstimmung mit genua Zugang zu seinem System zu gewähren und genua bei der Analyse und Beseitigung entsprechend fernmündlich oder per Telefax gegebener Anweisungen zu unterstützen; den Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen des Kunden ist hierbei Rechnung zu tragen; oder
- b) ein Service-Mitarbeiter von genua zum Kunden geschickt wird, um den Mangel zu beheben.

Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann genua diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile und Komponenten nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von genua zu vergüten sind. Bei Gewährleistungsarbeiten im Ausland sind die erforderlichen Reisekosten stets vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat genua für Mangelbeseitigungsarbeiten unverzüglich und ohne unzumutbare Auflagen Zugang zu gewähren, auf Verlangen auch im Wege der Datenfernübertragung. Den Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen des Kunden ist hierbei Rechnung zu tragen.

genua ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln einem technisch kompetenten Subunternehmer zu übertragen.

8.7. Sofern genua die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der in Punkt 9 geregelten Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- 8.8. Sofern die genua die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.9. Rechte des Kunden wegen Werkmängeln verjähren, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, in einem Jahr ab Abnahme des Werkes.
Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der genua grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
- 8.10. Wie vom Gesetz gefordert bleiben bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit weitergehende Ansprüche unberührt.
- 8.11. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn von genua ausdrücklich schriftlich eine Garantie übernommen wird.

9. Haftungsbeschränkung, Verjährung

- 9.1. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der genua auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die Haftung von genua für leicht fahrlässige Pflichtverletzung und anfängliche Unmöglichkeit wird auf das Fünffache der Nettovergütung beschränkt.
Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen der genua.
- 9.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet genua nicht. Im Übrigen haftet die genua nur unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre; es sei denn der Verlust wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 9.4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von genua.
- 9.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 9.6. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Das gilt nicht, wenn genua Arglist vorgeworfen werden kann.

10. Rechte und Geheimhaltung

- 10.1. genua behält sich an allen Prospekten, Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Preislisten und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Das gleiche gilt für für eingeholte Referenzen der von genua dem Kunden benannten Dritten.
- 10.2. Die Parteien verpflichten sich sämtliche Korrespondenz im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sowie alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Materialien, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der kennzeichnenden Partei.

10.3. Die vorgenannten Pflichten sind vertragliche Hauptpflichten des Kunden. Bei schuldhafter Verletzung kann genua das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche von genua bleiben unberührt.

Die vorbezeichneten Geheimhaltungspflichten der Parteien bestehen nicht, wenn es eine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen an einen Hoheitsträger gibt. Im Falle des Bestehens einer solchen Verpflichtung wird die vorlegende Partei den Vertragspartner unverzüglich über die Weitergabe an den Dritten informieren.

11. **Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

11.1. Eine Abtretung von Rechten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von genua.

11.2. Eine Aufrechnung des Kunden gegen die Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

11.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12. **Schriftform**

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von genua erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn genua hierfür die schriftliche Zustimmung erteilt.

13. **Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung**

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen seitens genua bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

14. **Schlichtungsklausel**

14.1. Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die

Schlichtungsstelle der
Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.
Schöne Aussicht 30
61348 Bad Homburg v.d.H.
Tel. : 06172 / 920930
Fax : 06172 / 920933
Email: XGoebel@aol.com

anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

14.2. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.

15.2. Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.3. Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

Stand 28.07.2021